

A. IV. 1. II.
9 N. 65.

[Faint handwritten text, possibly a signature or address]

[Handwritten signature]

1771, Herrschaft zu Grotzen, Nr. 637

o. A.

[Handwritten signature]

C. M. St. d. Hing-Taf
H. zu Grotzen
aus zu Grotzen

10 120. A.

A. IV. 1. 11.
9 N. 63.

Leinhardt

an den Herrn Johann Albrecht v. Mollath, d. d. 1701.
wie auch Mollath zu Gunglshausen
und Mollath zu Zimmern
am 1701.

(631.)

Leinhardt

Von Bettes Staden Vir Johann Mitscher
 v. r. zu Dachsen Dülch, Hede und Darg, auch
 fungen und Wythgelen, Landgraff in Guxingau
 Altherrgraff zu Meijden, Pfälzgraff zu Straß
 zu Humberg, Straß zu der Markt, Kasten-
 berg, Däjn und Lüttgenstein, Herr zum
 Dackenstein. Gekündet und bekamen hiermit
 vor Kayser, Unserer Churf. Erben und Nachkom-
 men, welche hergestelt Edix im Kayserb. sondern,
 haben Nutzen und Schutz willen, insonder-
 heit zu Vermeidung der großen und öffent-
 lichen Schaden bewegen worden, die Kayser. Erben,
 so in Unserem Amt und Erben Besitztungen
 unter Herrsch. gelagert, sein Drey
 Maßungen und einen Tage Gang, welcher uns
 zu Zeiten der großen Jarräcker Zubereitungen
 von einem Tage und halben Tag bestohet
 zum vortheil und besten Erben; nach-
 dem nun unter andern auch Dreyen
 Stein zu Gerode sich vielfaltig unger-
 geben, und bey unserer Churf. Erb-
 Kammer alhier auf Unserm gnädigsten

Vertrag mit Ihme Herrschaft Vengyngungen:

Als geben wir nach vorherer und unterthänigst
erhalteter relation mit demselben folgenden

Contract abzuhandeln geschlossen haben:

Umschlag: So wird vorangezeigt unsere all-
jährliche Tag- und Nachtung zu Besten
mit allen übrigen befindlichen Hof- Mägen,
und Weyhergebänden, Stallung mit der sel-
ben eingegrenzten durch Mägen, ingelien
von wenigen Inventarien für den nächst-
gehörigen bisshenigen Richter Johann Kramer
gehabt, von denen abgenommen hat
oder diesen Einrichen beiden Weyhern gelogen
zu Erhaltung der Pflanz oder Holz, anfangs
zumaltem Cheffan seinen zu Bestand, und
und Eigentümlich verkauft und abgetra-
ten, versichert, das er, sein Erbsch, Er-
ben und Lehnsmann, oder andere nicht,
mäßige Capitulare von dato an vermit-
lung ihrem Befallen und Gutdünken
indessen unser Land nicht geschä-
det werde, zu erhalten und zu erhalten

einzelne ihrem Vollen Vermögen und Ehre,
phaff nach zu nützen und Inhabungen, oder
nach ihrem Gutbefinden und Gelegenheit,
dem vierten überlassen und Instruktionen,
Vorg mit Vorbehaltung der nachgesetzten und
darin gelagter ONERUM, Markt haben, und
von Klammern davon gebührt oder besin-
trängigt werden sollen; In dem Fall die
Ihnen die Eigentums und Besitz der Mühle
nebst deren Inhabung und pertinentien, dann
und Umfang, darin befindlichen Mühlen,
Geräthe, Kunst und Fertigkeiten, wie solches
nachgehend Instruktionen, demnachlich
die Erben oder Untertanen mit aller
Ihren Hofe auch der Gant bei der
fallenden reparatur, die Hofe, wasser,
und Mühlegebühren, ohne Unterbindung, müssen
solche von den Fürstlichen Leuten von der
von der Hofe, demnachlich Untertanen unter
zeit praktiziert werden. Demnach dem
Wahlzettel auf die Hofe, Hofe und Gemein-
de Mühle, wovon einer der Glorben
Gestaltung der Hofe halber abgenommen

indem selbster die Freiheit hat, das die
Unterdücker verdingen und zu machen geh
len dürfen, doch sind die Kette zu Gerecht
yon in diese Mühle zu bringen. Galtung
Frei stück Aufs, so ist die Freiheit mit
frei mit geben. Die Freiheit von allen
extraordinarissen, so ungelagt oder aus
geschrieben werden, nicht weniger von der Ein
gratierung bei militärischen Märschen Durch
gehen Kubys und allen von den Depre
dizanten onetibus, Exekutionen und sonst
verlangten Durchgängig; Demer be,
Komt Käufer und Käuferige Eigentümern
dieser Mühle aus unformaliter, gleich
andem Jurisdiktion zu Gerechtungen das
deputat Galtung bis zu der Zeit
wie selbster von Zeit zu Zeit von der Ein
galtung nach Verfassung der Jahre
in quanto determiniert wird, das die
Galtz aber soll ihnen nach dem Ein
und Unyon Bedingungen, gegen billigmäßige
Zahlung erfolgen, davon das Ein
und das Galtung von dem, wie bis

ganz vorzüglich, ja noch vorzuziehender;
Sind nicht ohne Vortheil, sind auch von
Mühle zu halten, und sich von dem feinen
Zubereitung, in der die Gips zum Verkauf
Unsern Ort in der Zeit oft anzuwenden, außer
denn aber sich keine Gipsen anzubringen
Sind also gut Kautschuk vorzuziehen und ange
wiesen, vorzuziehen, die zu geben und zu
richten, zwölf Stunden und Decidirende
von demselben Decidirende, jeder Welt
Kann dem Fingerringen und beständigen Sub
stanz auf Martin in demselben Gipsen
und im selben Zeit fünfzig Jahren
mit anzuhängen, fünfzeh. 6. d.
von dem ordinären Kautschuk in der Folge
auf Andrea und halb Trinitatis, und
auf istigen Andrea von Kautschuk
Sind also.
Vor demselben Kautschuk
von der Kautschuk in natura. Vier
zehn, fünfzeh. von der Kautschuk in natura
Jahre, fünfzeh. von der Kautschuk in natura
von demselben Kautschuk in natura, von demselben

ihnen Verfallbezughaft wurde. Für alle
Kron Güter gemäß Decern vom Adjuncto
zu Grestungen. Preussische vgl. 2. 2. 1802,
namentlich die und die in die Gemein-
schaften. Die recognition der Mühle von
Unserm Amt selbst, als ersten Lohn- und
Zinsgut und Erhaltung der Löhner
vom Hundert fünf bis sechzigster der
änderung.

Die Gemeinlich übergeben die mehreroberten
Käufer, seinen haben, haben und Ein-
gen besitzen, selbst Mühle und von Fi-
gentum, kraft dieser, und seien sie in
seiner zureichende possession in vollkommene
ihre Käufer, selbst rücklich in einem
Tausch. Die bewährte Gewerbe oder exi-
tion leisten und in selber nicht befeh-
fen sich vereinigen. Anfang oder die
griff bei der Un- Fuldigung, gültig
und Gant haben lassen: Alle in dem
vom Un- Un- oder an solcher Mühle bis
gere gehalten Eigentums und die
somit gültig und rücklich bis Ende

4
obige sprachliche begeben, und salbiges krafft
dieses resigniren und einlassung dabeneben die,
sonstigen künffter über die außgahlung der
blüthen künffgelde von 1200. fl. gierung
mit der wort nicht non numerata pecunie güt-
tiren: Wenn dann beiderseits allen die,
zu contract eintrunden exceptionen und
ausflüchten zum recht kräftigen und be-
ständigen abge sagt und renuncijert und
denselben sagt und unbedinglich eingeleitet
verprochen worden. Also haben wir die,
zu künffbrief in duplo außgertig und
mit der uns von uns eigenständig vollzogen
und mit unserre künmer secret confirmir
to exemplar dem künfer einzustellen, das
unter den ihm unterschribene exemplar
aber bei unserre künmer in der verordnung
zu nehmen befohlen. Also haben wir
von 1. Nov. 1701.

Stephan Stein